

Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit kommunaler Veranstaltungen der Stadt Finsterwalde

Auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I S 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (BGBl. I S. 202) in Verbindung mit der Abgabenordnung in der Neufassung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.08.2008 (BGBl. I S. 1690) und dem Körperschaftssteuergesetz (KStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4133) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2007 (BGBl. I S. 2332) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde auf Ihrer Sitzung am 26.11.2014 nachstehende Satzung:

§ 1

Die Stadt Finsterwalde richtet im Stadtgebiet „kommunale Veranstaltungen“ aus.

Der Bereich „kommunale Veranstaltungen“ bildet eine Abrechnungseinheit.

§ 2

Zweck der „kommunalen Veranstaltungen“ ist die Förderung von Kunst, Kultur und Brauchtum.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit der Durchführung von Konzerten verschiedener Musikrichtungen, Kleinkunstveranstaltungen, Jubiläumsveranstaltungen, Ausstellungen, Vorträgen, Dorffeste, Tierparkfeste sowie sonstige Veranstaltungen, die zur Förderung von Kunst, Kultur, Bildung, Erziehung und Wissenschaft dienen.

§ 3

Die Stadt Finsterwalde verfolgt mit der Ausrichtung „kommunaler Veranstaltungen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stadt Finsterwalde ist im Bereich der kommunalen Veranstaltungen selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der kommunalen Veranstaltungen und Mittel, die hierfür von Dritter Seite zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Finsterwalde erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der kommunalen Veranstaltungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der kommunalen Veranstaltungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadtverwaltung Finsterwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Finsterwalde, 26.11.2014



Gampe
Bürgermeister